

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Athletic Club Murten» (nachstehend ACM genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des ACM ist in Murten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Ausübung und Förderung der Leichtathletik und des Laufsportes;
- b) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- c) Die Wahrung der Vereinsethik gemäss Art. 5 der Statuten.

Art. 3 Zugehörigkeit

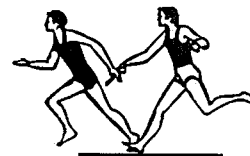
Der Verein kann sich Dachorganisationen anschliessen, welche den gleichen Zweck verfolgen. Der ACM ist Mitglied von Swiss Athletics und des Freiburger Leichtathletikverbandes und unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 4 Vereinsreglement

1. Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.
2. Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.
3. Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.
4. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglement erwirken.

Art. 5 Ethik

1. Der ACM setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der ACM anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
2. Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der ACM und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.



Athletic Club Murten

4. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
5. Der ACM setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
 - a) Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
 - b) Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - c) Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. Vereinsversammlung), Spezielle Anlässe.
 - d) Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der ACM umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönnermitglieder

Art. 7 Mitgliederkategorien

1. Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr aufgenommen.
2. Als Juniorenmitglieder werden Kinder und Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr aufgenommen.
3. Zu Passivmitglieder werden Mitglieder oder natürliche Personen, welche die Vereinsstrukturen wie Hallennutzung und Leiterinstruktionen nicht mehr beanspruchen, sich aber für die Tätigkeiten des ACM interessieren und diesen unterstützen möchten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche sich grosse Verdienste für den Verein, den Laufsport oder die Leichtathletik erworben haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt.
5. Gönner/innenmitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen wollen durch Bezahlung eines Gönner/innenbeitrages. Gönnermitglieder steht kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Art. 8 Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Über schriftliche Beitrittsgesuche zum ACM entscheidet der Vorstand endgültig. Beitrittsgesuche von unmündigen Personen müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter

mitunterzeichnet werden.



Art. 9 Übertritt

1. Jugendliche, die im Vereinsjahr 18 Jahre alt werden, treten automatisch in den Stand eines Aktivmitgliedes ein.
2. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann bei Aufgabe der Tätigkeit im ACM jederzeit auf schriftliches Gesuch an den Vorstand erfolgen. Ebenso ist der Übertritt zum Aktivmitglied bei Neu- oder Wiederaufnahme aktiver Vereinstätigkeit jederzeit möglich.

Art. 10 Beendigung und Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Eine Austrittserklärung hat schriftlich über die Trainingsleiter/innen oder an den Vorstand zu erfolgen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 11 Ausschluss

1. Die Nichtbegleichung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung bis zur Vereinsversammlung hat den automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
2. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen oder dem Verein Schaden zufügen, können nach Anhörung durch den Vorstand von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

Art. 12 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen.
2. Die Vereinsmitglieder betreiben faire Leichtathletik. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des internationalen Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
3. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer/innen sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
4. Aktiv- und Juniorenmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings oder Wettkämpfe teilnehmen. Die Teilnahme an durch den Verein organisierten Anlässen steht allen Mitgliedern offen.
5. Sämtliche an einer Vereinsversammlung anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, sowie Juniorenmitglieder ab vollendetem 16 Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt.
6. Recht zur aktiven Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

III. Organisation



Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisor/innen.

Art. 15 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich bis Ende März abzuhalten.
2. Die Beschlussfassung sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattformen) oder virtuell erlaubt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Beschlussfassung.
3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
4. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
5. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis fünf Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Die oder der Präsident/in führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisor/innenberichtes
 - d) Entlastungserteilung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisor/innen.
 - f) Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
8. Juniorenmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben Antragsrecht, jedoch keine Stimme. Stimmvertretung durch gesetzliche Vertreter ist nicht gestattet.

9. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim.
10. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
11. Statutenänderungen, der Beschluss über die Vereinsauflösung und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den ACM nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
2. Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.
4. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
5. Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Davon namentlich gewählt wird in jedem Fall die Präsidentin/ der Präsident. Die weiteren Vorstandmitglieder konstituieren bzw. rekonstituieren sich im Rahmen des Vorstandes selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - b) Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen);
 - c) Vorbereiten des Jahresprogrammes;
 - d) Abhalten von Vorstandssitzungen;
 - e) Koordination der sportlichen Aktivitäten;
 - f) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die oder der Präsident/in vertritt den Verein gegen aussen und hat Kollektivunterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die oder der Vizepräsident/in vertritt den Verein gegen aussen bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten und kann in diesem Fall ebenfalls zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnen.
8. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 17 Rechnungsrevisor/innen

1. Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor/innen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstellen zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 18 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Beiträge der Gönnermitglieder;
 - b) den Beiträgen der Verbände;
 - c) den Subventionen des Gemeinwesens;
 - d) Überschüssen aus den vom Verein durchgeführten Anlässen;
 - e) Zuwendungen Dritter.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen.
3. Neu eintretende Mitglieder bis zum 30. September bezahlen für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag. Eintretende ab dem 1. Oktober bezahlen für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.

Art. 19 Haftung und Versicherung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.¹
2. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die ordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden kann.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

¹ Art. 55 Abs. 3 ZGB statuiert die Organhaftung, welche besagt, dass die handelnden Personen für ihr Verschulden ausserdem persönlich verantwortlich sind. Verursacht ein Vereinsvorstand bei seiner Tätigkeit für den Verein durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten kausal-adäquat einen Schaden, haftet er dafür, wie er auch für sein privates Verhalten haftet.

- a) Mündlicher Verweis
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Suspendierung
- d) Geldbusse
- e) Ausschluss.

23. Suspendierung

Mitglieder können begründet vom Vereinsbetrieb suspendiert werden.

Gründe können sein (nicht abschliessend):

- a) Schulden des Mitgliederbeitrages;
- b) Unethisches Verhalten gemäss Ethik-Charta, Ethik- und Doping-Statut
- c) Wegen Verhalten, dass dem Image des Vereines schadet

VII. Zeichnungsberechtigung

24. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist zeichnungsberechtigt durch die Unterschrift der Präsident/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ausgaben bis CHF 1'000.- können durch jedes Vorstandsmitglied getätigt werden, sofern

- a) diese inhaltlich in der Kompetenz des vertretenen Ressorts liegen;
- b) diese innerhalb des für das Ressort jährlich gesprochenen Budgets liegt

Grössere Ausgaben, welche nicht budgetiert waren, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Datum, Ort: Murten, 11.03.2026

Präsidium:

Protokoll:

